

Präventionsordnung des Caritasverbands für die Diözese Hildesheim e.V.

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und anvertrauten Erwachsenen ist ein zentrales Anliegen des Caritasverbands für die Diözese Hildesheim e.V. Gewalt in aller Form, insbesondere sexualisierte Gewalt ist in der Arbeit mit Menschen uneingeschränkt abzulehnen.

Die katholische Kirche will in ihren Einrichtungen und Diensten Menschen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeiten, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen sich die Menschen angenommen und sicher fühlen können. Die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren, unterstützen und denen sie vertrauen können.

Auf Grundlage

- der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26.08.2013
- der Rahmenordnung „Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26.08.2013
- der „Empfehlungen des Deutschen Caritasverbands zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den Diensten und Einrichtungen der Caritas“ (Stand 27.1.2014)

wird diese Ordnung für den Caritasverband in der Diözese Hildesheim e.V. erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf den Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V. und seine Mitglieder, (Fach-)Verbände, Stiftungen, Einrichtungen und Dienste.
- (2) Diese Ordnung findet keine Anwendung auf Mitglieder, Verbände, Stiftungen, Einrichtungen und Dienste, soweit dort andere oder eigene Präventionsregelungen gelten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen.
- (2) Erwachsene Schutzbefohlene sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen gleichgestellte Personen sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht.

- (3) Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.
- (4) Soweit eine Ausführungsstimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten und Freiwilligendienstleistende Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.

§ 3 Schutzkonzepte

Jeder Rechtsträger nach § 1 erstellt ein einrichtungsbezogenes Konzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt auf dem Hintergrund eines Konzeptrahmens des Diözesan-Caritasverbands.

§ 4 Persönliche Eignung und deren Nachweis

- (1) Caritative Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz-, pflege- oder hilfebedürftigen Erwachsenen nur solche Personen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit eine Leitungsfunktion in Arbeitsfeldern mit Minderjährigen, schutz-, pflege- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ausüben, oder diese Personen beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, dürfen nicht eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 des StGB verurteilt worden sind.
- (3) Der Nachweis über Abs. 2 wird in Arbeitsbereichen mit Minderjährigen durch eine Selbstverpflichtungserklärung sowie die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz erbracht. Diese wird im Abstand von 5 Jahren erneuert.
- (4) Die Bestätigung über Abs. 2 wird in Arbeitsbereichen mit schutz-, pflege- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch die Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung erbracht.
- (5) Das Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang von dem jeweiligen Personalverantwortlichen zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte zu nehmen.
- (6) Die durch die Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind zu belegen und vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellung erstmalig vorgelegt wird.

§ 5 Qualitäts- und Personalentwicklung

- (1) Einrichtungen und Dienste mit mehr als 25 Mitarbeitenden beauftragen eine für Präventionsfragen geschulte Ansprechperson, die die jeweiligen Träger bei der Umsetzung des einrichtungsbezogenen Schutzkonzeptes unterstützt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Fragen zur Prävention von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt beraten kann. In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe kann diese Funktion die insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII wahrnehmen.
- (2) Die Einrichtungen und Dienste schaffen verbindliche interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene, Erziehungsberechtigte, rechtliche Betreuerinnen und Betreuer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und machen sie bekannt.
- (3) Die Rechtsträger haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Personal- und Qualitätsmanagements sind. Sie nehmen den Schutz vor sexualisierter Gewalt als Leitgedanken in ihre Leitbilder auf.

§ 6 Schulungen

- (1) Prävention von sexualisierter Gewalt ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden nach § 2 Abs. 3. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes der anvertrauten Menschen sowie Vorkehrungen zur Verhinderung von Straftaten einen Schwerpunkt.
- (2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 2 Abs. 3 werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt auf der Grundlage des Konzeptes des Caritasverbands für die Diözese Hildesheim geschult.¹
- (3) Die Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen gehen insbesondere auf folgende Bereiche ein:
 - Angemessene Nähe und Distanz
 - Strategien von Täterinnen und Tätern
 - Psychodynamiken der Opfer
 - Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende institutionelle Strukturen
 - Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
 - Eigene emotionale und soziale Kompetenz
 - Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
 - Notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen
 - Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende, anvertraute Menschen und untereinander

¹ Bei Ehrenamtlichen, die sich zeitlich geringfügig (unter 10 Stunden / Monat) engagieren, erfolgt eine Belehrung. Rechtliche Betreuungen sind hiervon ausgenommen.

- (4) Die Schulungsteilnehmerinnen und Schulungsteilnehmer erhalten eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung.
- (5) Die Leitung der Einrichtung / des Dienstes trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle 5 Jahre an einer Aktualisierungsf Fortbildung teilnehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.06.2016 in Kraft.

Hildesheim, den

Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim